

Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über den Beginn der Hegezeit

In diesen Tagen beginnt die Hegezeit für Felder und Wiesen.

Nach den Bestimmungen des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes zum Schutz von Feld und Flur, des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind während der Hegezeit von 1. April bis 30. September untersagt:

- das Gehen, Fahren, Reiten und Spielen auf landwirtschaftlich genutzten Feldern, Äckern, Wiesen und Fluren,
- das ständige Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf oben genannten Grundstücken,
- das unbefugte Weiden- und Auslaufenlassen von Tieren (insbes. Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Geflügel und Hunde).

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die Wassergräben, die Pflicht-Weidezäune und sonstigen Einfriedungen zum Schutze der Wiesen und Weidetiere müssen von den Pflichtigen hergerichtet und instandgehalten werden; die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Wer gegen vorstehende Verbote oder Gebote verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

- Die Landwirte werden gebeten, nur ihre rechtmäßigen Zufahrten zu ihren Feldern und Wiesen zu benutzen.

Eine Überwachung erfolgt durch die Flurwächter der Weidegenossenschaften Garmisch und Partenkirchen sowie durch die Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen.

Garmisch-Partenkirchen, 12.03.2020